

- Einkaufsbedingungen -

§ 1 Verkauf und Lieferung von Waren

- (1) Der Lieferant verpflichtet sich zum Verkauf, zur Lieferung und zur Übergabe der Waren in Übereinstimmung mit den Vorschriften und Bestimmungen dieser Einkaufsbedingungen.
- (2) Der Lieferant verpflichtet sich, Waren zu liefern, die zum Zeitpunkt ihrer Lieferung an BEWUNDER den höchsten Standards in Bezug auf Qualität, Sicherheit und Komfort entsprechen.
- (3) Der Lieferant trägt das Beschaffungsrisiko für seine Leistungen. Der Lieferant verpflichtet sich, Waren zu liefern, die frei von Sach- und Rechtsmängeln sind (nachfolgend "**Mängel**"), und zwar insbesondere frei von solchen Mängeln, die den Wert der Ware, ihre zugesicherte Gebrauchstauglichkeit oder den bei solchen Waren typischen Grad der Verwendbarkeit wesentlich mindern.

§ 2 Lieferfrist, Leistungsverzug, Vertragsstrafe

- (1) Für die rechtzeitige Lieferung ist der Zeitpunkt der tatsächlichen Übergabe der Ware an BEWUNDER am Lieferort maßgebend. Dem Lieferanten ist bekannt, dass die Einhaltung des Lieferplans und der darin genannten Liefertermine und -termine von entscheidender Bedeutung ist und dass Lieferverzögerungen seitens des Lieferanten zu erheblichen Schäden für BEWUNDER führen können.
- (2) Wenn der Lieferant die Ware nicht oder nicht innerhalb dieser Termine vollständig an BEWUNDER liefert, haftet der Lieferant für pauschalierten Schadenersatz, der in Höhe von 0,15 % des Bestellpreises pro vollendetem Kalendertag bis zu einem Gesamtbetrag von höchstens 5 % des Nettopreises der verspätet gelieferten Waren berechnet wird. BEWUNDER bleibt der Nachweis eines höheren Schadens vorbehalten.
- (3) Der Lieferant ist verpflichtet, BEWUNDER unverzüglich schriftlich zu informieren, wenn es wahrscheinlich ist, dass der Liefertermin, gleich aus welchen Gründen, nicht eingehalten werden kann.
- (4) Teillieferungen der Ware sind dem Lieferanten nur nach ausdrücklicher Zustimmung von BEWUNDER in schriftlicher Form (E-Mail oder Fax) gestattet.

§ 3 Mängel und Gewährleistung

- (1) Der Lieferant hat etwaige Mängel des Materials unverzüglich nach Zugang der Mängelrüge von BEWUNDER auf seine Kosten zu beseitigen. Die Abhilfe erfolgt nach Wahl von BEWUNDER in Form der Nachbesserung oder der Lieferung von mangelfreiem Material.

§ 4 Haftung des Lieferanten

- (1) Verletzt der Lieferant eine Verpflichtung aus dieser Bestellung, so ist BEWUNDER berechtigt, Ersatz des daraus entstehenden Schadens zu verlangen, wenn der Lieferant die Pflichtverletzung zu vertreten hat. Der Lieferant ist verantwortlich für sein eigenes vorsätzliches und fahrlässiges Verhalten sowie für das vorsätzliche und fahrlässige Verhalten von Personen, die vom Lieferanten zur Erfüllung seiner Verpflichtungen eingesetzt werden.
- (2) Eine Pflichtverletzung des Lieferanten liegt insbesondere vor, wenn
 - (a) Der Lieferant liefert Waren an BEWUNDER, die einen Sach- oder Rechtsmangel enthalten,
 - (b) Der Lieferant händigt die Ware nicht oder nicht innerhalb einer in der Lieferliste genannten Frist an BEWUNDER am vereinbarten Lieferort aus.
- (3) Insoweit ist der Lieferant BEWUNDER zum Schadensersatz verpflichtet. In diesem Zusammenhang hat der Lieferant BEWUNDER den Schaden zu ersetzen, der unmittelbar oder mittelbar durch die betreffende Pflichtverletzung verursacht wird.

§ 5 Preis der Bestellung

- (1) Der Bestellpreis ist für die Bereitstellung der Ware fix vereinbart. Alle Leistungen und Handlungen des Lieferanten gelten als im Bestellpreis enthalten, einschließlich, aber nicht beschränkt auf die Kosten für Verladung, Verpackung und sonstige (potenzielle) Nebenkosten und -aufwendungen bis zur Übergabe der Ware an BEWUNDER.
- (2) BEWUNDER ist berechtigt, mit allen fälligen Beträgen aus der Bestellung oder einer anderen Vereinbarung mit dem Lieferanten aufzurechnen.
- (3) Der Anspruch des Lieferanten auf alle Rechte, Zahlungen, Vorteile, Erleichterungen und/oder Ansprüche aus der Bestellung beträgt (i) den Anteil der Rechte, Zahlungen, Vorteile,

Erleichterungen und/oder Ansprüche, die BEWUNDER aus dem "Kundenvertrag" zustehen, und (ii) unter der Bedingung, dass BEWUNDER zuvor vom Kunden von BEWUNDER tatsächlich entschädigt/bezahlt wurde.

§ 6 Beendigung

- (1) BEWUNDER ist berechtigt, von dieser Bestellung zurückzutreten und/oder sie zu kündigen, ohne dass es eines Gerichtsbeschlusses bedarf, wenn
 - (a) Der Lieferant verletzt seine Pflichten aus dieser Bestellung vorsätzlich oder grob fahrlässig oder in erheblichem Umfang.
 - (b) Der Lieferant liefert die Ware nicht oder nicht vollständig innerhalb einer in der Lieferliste genannten Frist an BEWUNDER am vereinbarten Lieferort aus.
- (2) Im Falle des Rücktritts kann BEWUNDER die Rückgängigmachung bereits erbrachter Leistungen verlangen. Hat der Lieferant bereits Waren an BEWUNDER geliefert, kann BEWUNDER alternativ die zuvor gelieferte Ware gegen anteilige Zahlung des Teils der Vergütung, der mit diesem Teil der Ware verbunden ist, zurückbehalten und im Übrigen die Rückgängigmachung der Bestellung und damit ihrer sonstigen Zahlungsverpflichtungen verlangen.

§ 7 Höhere Gewalt

- (1) Für die Zwecke dieser Klausel bedeutet höhere Gewalt ein unvorhersehbares Ereignis, das außerhalb der Kontrolle einer der Parteien liegt und die Fähigkeit einer Partei, ihre Verpflichtungen aus dieser Bestellung zu erfüllen, verhindert oder ernsthaft behindert.
- (2) Die Parteien werden sich weiterhin nach besten Kräften bemühen, die Auswirkungen eines solchen Ereignisses höherer Gewalt zu minimieren, und sich gegenseitig über die Verbesserung oder Verschlechterung der Bedingungen auf dem Laufenden halten, sobald sie eintreten.
- (3) Wenn das Ereignis höherer Gewalt länger als 60 Kalendertage andauert, hat BEWUNDER die alleinige Möglichkeit, die Bestellung zu kündigen oder auszusetzen. Im Falle der Kündigung dieser Bestellung aufgrund höherer Gewalt hat jede Partei ihre eigenen Kosten und Aufwendungen zu tragen und der Lieferant ist nicht berechtigt, die Zahlung des Bestellpreises zu verlangen.

§ 8 Covid-19

Die Vertragsparteien haben dieses Abkommen in voller Kenntnis und Kenntnis der aktuellen

Coronavirus-Pandemie (CoVid-19) geschlossen und vereinbaren Folgendes:

BEWUNDER kann den Vertrag mit sofortiger Wirkung kündigen, wenn das Projekt aufgrund einer behördlichen Anordnung einer zuständigen Behörde oder einer anderen Entscheidung einer offiziellen Stelle mit gesetzlicher Befugnis abgebrochen wird. Im Falle einer solchen Kündigung dieser Bestellung hat jede Partei ihre eigenen Kosten und Aufwendungen zu tragen, und der Lieferant ist nicht berechtigt, eine ausstehende Zahlung des Bestellpreises zu verlangen, und keine der Parteien haftet für indirekte Kosten oder entgangenen Gewinn.

§ 9 Streitbeilegung

- (1) Sollte es zu irgendeinem Zeitpunkt zu Meinungsverschiedenheiten oder Streitigkeiten zwischen den Parteien hinsichtlich der Auslegung oder Anwendung der Bestellung oder eines darin enthaltenen Artikels oder von Rechten oder Pflichten kommen, die nicht innerhalb von sechzig (60) Tagen gütlich beigelegt werden können, werden diese an ein Schiedsverfahren gemäß der Schiedsgerichtsordnung der Deutschen Handelskammer verwiesen und endgültig beigelegt. Die Anzahl der Schiedsrichter beträgt eins. Der Sitz des Schiedsgerichts ist München, Deutschland. Die Gerichtssprache ist Deutsch. Die Tatsache, dass ein Verfahren eingeleitet wurde, setzt die Verpflichtungen der Parteien bis zur Verkündung des Gerichtsspruchs in keiner Weise aus oder ändert sie.

§ 10 Variationen

- (1) BEWUNDER ist jederzeit berechtigt, Änderungen des Umfangs, der Zeit und des Ortes der Lieferung vorzunehmen. Wenn solche Änderungen zu einer Erhöhung oder Verringerung der Kosten oder der Ausführungszeit der Bestellung führen, muss eine angemessene Anpassung einvernehmlich vereinbart und von BEWUNDER schriftlich genehmigt werden. Gegebenenfalls gelten für dieselben oder vergleichbare Artikel dieselben oder vergleichbare Preise je Maßeinheit.

§ 11 Schlussbestimmungen

- (1) Die vorliegende Bestellung und ihre Anhänge enthalten die vollständige und einzige Vereinbarung zwischen den Parteien zum Zeitpunkt des Abschlusses der Bestellung. Mündliche oder schriftliche Nebenabreden sind nicht getroffen worden. Änderungen und Ergänzungen dieser Bestellung oder etwaiger Nebenvereinbarungen bedürfen der Schriftform und der Unterzeichnung durch beide Parteien.

- (2) Die Bestellung unterliegt den Gesetzen des Landes, in dem die Bestellung ausgestellt wurde, und der deutschen Sprache.
- (3) Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Einkaufsbedingungen unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleiben die übrigen Einkaufsbedingungen in jedem Fall wirksam.